

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes und Umsetzung des Gegenvorschlags zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen»

2022/386

vom 9. November 2022

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Bei der Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen handelt es sich um die Umsetzung des nichtformulierten Gegenvorschlags zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen». Der Gegenvorschlag wurde am 24. November 2019 vom Stimmvolk angenommen. Für die Gesetzesrevision waren die Ergebnisse aus der «Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft» massgeblich. Mit den Mietzinsbeiträgen soll die finanzielle Belastung von Familien und Alleinerziehenden reduziert werden. Gerade Familien und Alleinerziehende knapp ober- und unterhalb der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe, sog. Working Poor, werden unterstützt und damit prekäre Einkommens- und Lebenssituationen gemindert. Mit der Totalrevision wird zudem das Mietzinsbeitragsgesetz modernisiert. Es werden für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Bei der Neuausgestaltung der Mietzinsbeiträge wurde darauf geachtet, dass Arbeitsanreize gefördert werden. Die Mietzinsbeiträge tragen einerseits dazu bei, den Eintritt von Familien und Alleinerziehenden in die Sozialhilfe zu verhindern und andererseits den Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abzuschwächen.
Beratung Kommission	Die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Die Kommission begrüsst, dass die Erarbeitung der Totalrevision unter Berücksichtigung der Armutsstrategie erfolgte. Mit der Vorlage werde sowohl ein Beitrag zur Reduktion der Schwelleneffekte im Bereich der Sozialhilfe als auch zur Förderung der Erwerbsanreize geleistet. Einstimmig beurteilten die Kommissionsmitglieder die Überarbeitung und Modernisierung des Gesetzes als sehr gelungen, ausgewogen und zielführend. Der Antrag, ein Einsichtsrecht in Steuer- und Sozialhilfedossiers in das Gesetz aufzunehmen, wurde von der Kommission abgelehnt. Des Weiteren wurden ein Antrag für eine Erweiterung der Bezugsgruppe auf Alleinstehende zurückgezogen. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Beschluss der Kommission	Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Die vorliegende Landratsvorlage beinhaltet die Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ([SGS 844](#)). Es handelt sich um die Umsetzung des nichtformulierten Gegenvorschlags ([2018/954](#)) zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen», der am 24. November 2019 vom Stimmvolk angenommen wurde. Die Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wurde mit einem Projekt im Rahmen des Verfassungsauftrags Gemeindestärkung (VAGS-Projekt) angegangen. Indem die Gemeinden an der Ausgestaltung der Mietzinsbeiträge mitgewirkt haben, konnte sichergestellt werden, dass deren Know-how aus der Praxis in die Totalrevision eingeflossen ist. Weiter wurde die Totalrevision vom Forschungs- und Beratungsunternehmen econcept wissenschaftlich begleitet.

Für die Umsetzung des Gegenvorschlags beziehungsweise die Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes waren die Ergebnisse aus der im Jahr 2022 vom Regierungsrat verabschiedeten «Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft» ([Armutsstrategie](#)) massgeblich.

Mit den Mietzinsbeiträgen soll die finanzielle Belastung von Familien und Alleinerziehenden reduziert werden. Familien und Alleinerziehende knapp ober- und unterhalb der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe, sogenannte Working Poor, werden unterstützt und damit prekäre Einkommens- und Lebenssituationen gemindert. Mietkosten stellen für diese Haushalte in der Regel den grössten Ausgabeposten dar. Mit der Geburt eines Kindes nehmen die Ausgaben eines Haushalts zu und der Bedarf an Wohnfläche wird grösser. In vielen Fällen wird zudem gleichzeitig das Arbeitspensum zugunsten von Betreuungsaufgaben reduziert und das frei verfügbare Einkommen nimmt ab. Deshalb erachtet der Regierungsrat die Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden im Bereich des Wohnens als sinnvoll und zielführend. Mit der Totalrevision wird zudem das Mietzinsbeitragsgesetz modernisiert, jedoch keine neue Leistung eingeführt. Die Umsetzung des Mietzinsbeitragsgesetzes auf Gemeindeebene war bisher aber teilweise mangelhaft bis ungenügend. Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz werden kantonale Mindeststandards sowie die Grundlage dafür geschaffen, dass Mietzinsbeiträge in allen Gemeinden zur Anwendung kommen und zielgruppengerecht sowie transparent ausgerichtet werden können.

Bei der Neuausgestaltung der Mietzinsbeiträge wurde darauf geachtet, dass Arbeitsanreize gefördert werden. Das heisst, dass mehr Lohn tatsächlich auch zu mehr frei verfügbarem Einkommen führt. Weiter wurde besonders auf die Einbettung in das Gesamtsystem geachtet. Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert. Sie tragen einerseits dazu bei, den Eintritt von Familien und Alleinerziehenden in die Sozialhilfe zu verhindern und andererseits den Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abzuschwächen.

Das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz führt zu Mehrkosten, sowohl bei Kanton und Gemeinden. Aktuell belaufen sich die Ausgaben auf Gemeindeebene für Mietzinsbeiträge auf insgesamt ca. CHF 1,5 Mio. Die Kosten mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz für Kanton und Gemeinden werden insgesamt auf ca. CHF 7,7 bis 8,3 Mio. geschätzt. Nach Berücksichtigung des Substitutionseffekts, der zulasten der Gemeinden geht, beteiligt sich der Kanton bis zu 50 % an den Kosten. Entsprechend sind CHF 3,5 Mio. im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022–2025 eingestellt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage an den Sitzungen vom 24. August, 7. September und 19. Oktober 2022 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Fabian Dinkel, Leiter Kantonales Sozialamt, und Lea Wirz, Leiterin Projekte, Kantonales Sozialamt, stellten das Geschäft vor.

Da es sich um ein VAGS-Projekt handelt, nahmen an der Sitzung vom 24. August 2022 Regula Meschberger, Präsidentin Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), und Roger Boerlin, Vorstandsmitglied VBLG, teil.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage stiess in der Kommission auf Zustimmung. Positiv hervorgehoben wurde, dass die Erarbeitung unter Berücksichtigung der Armutsstrategie erfolgte. Mit der Vorlage könne sowohl ein Beitrag zur Reduktion der Schwelleneffekte im Bereich der Sozialhilfe als auch zur Förderung der Erwerbsanreize geleistet werden.

Der **Verband der Baselbieter Gemeinden** (VBLG) unterstrich in seiner Stellungnahme, dass die Gemeinden die Modernisierung des Gesetzes begrüssen. Bei den Mietzinsbeiträgen und der Bekämpfung von Armut im Allgemeinen handle es sich um eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Der VBLG ist der Meinung, dass es dank der Mietzinsbeiträge gelingen wird, Familien vor einem Abrutschen in die Sozialhilfe zu bewahren. Eine zentrale Rolle spielt für den VBLG die Festlegung von Mindestanforderungen und Schwellenwerten (z. B. beim massgeblichen Einkommen) sowie von den Subventionen vom Kanton an die Gemeinden. Ebenfalls steht der Verband hinter der Fremdänderung des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes, womit für das betreute Wohnen eine kantonale Übergangslösung gefunden werden konnte, welche gelten soll, bis das Anliegen auf Bundesebene gelöst wird.

In der Kommissionsberatung gab ein Mitglied zu bedenken, dass mit Umsetzung der Vorlage eine grosse Mehrheit der **Stellensuchenden** ein Anrecht auf Mietzinsbeiträge hätte, da diese meist ein tiefes Einkommen und keine Ersparnisse haben. Damit würde sich der Kreis der Bezügerinnen und Bezüger enorm vergrössern. Wie die Verwaltung in ihrer Antwort darlegte, sei dieser Effekt bereits in der Modellierung enthalten, da diese auf Steuerdaten basiere. Ein allfälliger Fehlanreiz (negativer Erwerbsanreiz) bestehe nur bei jener Einkommensgruppe, die sich direkt an der Schwelle vor der Sozialhilfe bewegt. Dies aber unabhängig davon, ob man vom RAV kommt oder in einer schwierigen Erwerbssituation steckt.

Ein Kommissionmitglied brachte ein, dass gemäss Berechnungen rund 1'800 Haushalte Anspruch auf Mietzinsbeiträge haben werden. Diese Zahl erscheine im Vergleich zu den 8'500 Baselbieter Haushalten, die weniger **frei verfügbares Einkommen** haben als jene, die Sozialhilfe beziehen, als wenig. Es sei richtig, dass dies verhältnismässig wenige seien, stimmte die Verwaltung zu. Die Erklärung dafür sei, dass nur Familienhaushalte Mietzinsbeiträge erhalten sollen. Haushalte ohne Kinder, die den grösseren Teil der Haushalte ausmachen, seien ebenso von den Beiträgen ausgeschlossen wie Personen, die bereits andere Leistungen beziehen (EL oder IV). Grundsätzlich sei es das Ziel des Kantons, die Schwelleneffekte gegenüber der Sozialhilfe ganz abzubauen. Mit dem Mietzinsbeitragsgesetz können diese jedoch nur abgeschwächt werden und nicht gänzlich beseitigt werden, da sich das Gesetz auf die Mieten beschränkt.

Auf entsprechende Nachfrage erläuterte die Direktion, dass eine Familie mit volljährigem Kind so lange anspruchsberechtigt bleibe, wie sich das Kind in einer Erstausbildung befindet.

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, wie die **Information** der potenziell Betroffenen über die Möglichkeit von Mietzinsbeiträgen angedacht sei. Dazu legten die Verwaltung und die Vertretung des VBLG dar, in §10 Abs. 3 werde festgehalten, dass die Gemeinden die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über den Bezug von Mietzinsbeiträgen informieren müssen. Wie dies im Detail gemacht werde, sei aber noch unklar. Der Vorschlag, die Verwaltung könne anhand der Steuererklärung proaktiv ein entsprechendes Antragsformular verschicken, wie dies bei der Prämienverbilligung der Fall sei, wurde von der Direktion als riskant und sehr aufwändig beurteilt. Für die dafür notwendigen Berechnungen müssten die Reglemente aller Gemeinden hinterlegt und

aktuell gehalten werden. Dies im Gegensatz zum Prozess bei den Prämienverbilligungen, wo es nur das kantonale Reglement gebe.

Ein weiterer Punkt, der in der Kommission angesprochen wurde, war die Berechnung der **Jahresnettomiete**. Ein Mitglied erkundigte sich, wie die Gemeinden einen angemessenen Wert festlegten, wie gross die Unterschiede zwischen den Gemeinden seien, und ob der Kanton die Möglichkeit habe, korrigierend einzugreifen, wenn der Betrag zu tief angesetzt werde. Zur Berechnung der Jahresnettomiete werde ein Mittelwert herangezogen, führte die Verwaltung aus. Da der Mietzins je nach Wohnort unterschiedlich ist, differieren auch die Werte zwischen den Gemeinden. Einige Gemeinden lassen die Jahresnettomieten in regelmässigen Abständen von externen Firmen berechnen. Dies werde aber nicht bei allen Gemeinden so gehandhabt. Tatsächlich komme es vor, dass der Mietzins sehr tief angesetzt werde und sich entsprechende Wohnungen kaum finden liessen. Diese Problematik gebe es auch bei der Sozialhilfe. Sowohl der VBLG als auch die Direktion waren sich einig, dass diesbezüglich Handlungsbedarf bestehe, das Problem aber nicht über die vorliegende Gesetzesrevision gelöst werden könne. Die Verwaltung legte zudem dar, dass die Berechnungen in der Kompetenz der Gemeinden liegen und der Kanton deshalb keine Korrekturen vornehmen können. Mittel Audits bei den Gemeinden werde versucht, mehr Transparenz zu schaffen.

Eine weitere Rückfrage seitens Kommission gab es zum **hypothetischen Einkommen**. Aus der Landratsvorlage gehe nicht genau hervor, ob dieses weggelassen werden soll. Dem sei nicht so, unterstrich die Direktion. Die Idee sei, dass das hypothetische Einkommen weiterhin bestehe und im Musterreglement genauer definiert werde.

2.3.1 Lesung des Gesetzestexts

Im Rahmen der ersten Lesung wurden zwei Änderungsanträge gestellt. Da ein Antrag grundlegender Art war, beschloss die Kommission, den Antrag bereits vor dem Beginn der eigentlichen ersten Lesung zu beraten. Der zweite Antrag wurde unter dem betroffenen Paragraphen behandelt.

– Antrag 1 «Einsichtsrecht in Steuer- und Sozialhilfedossiers»

Der erste Antrag zielte darauf ab, ein Einsichtsrecht in Steuer- und Sozialhilfedossiers in das Gesetz aufzunehmen. Gemäss den Ausführungen des antragsstellenden Kommissionsmitglieds könnten dadurch Unklarheiten rasch und unkompliziert geklärt werden. Zudem könnten Synergien genutzt werden, da für einen Antrag auf Sozialhilfe die Mitwirkung und Beibringung sämtlicher Dokumente ebenfalls eine Voraussetzung sei. Die Verwaltung brachte gegen den Antrag vor, es müsse grundsätzlich zwischen Steuerdossiers und Sozialhilfedossiers unterschieden werden. Bei Letzteren handle es sich um sehr sensible Daten und eine Öffnung dieser Dossiers sei aus Datenschutzgründen sehr heikel. Des Weiteren wurde eingebracht, dass Sozialhilfedossiers nur für Personen existieren, die Sozialhilfe beziehen. Das Mietzinsbeitragsgesetz richte sich aber an Personen vor der Sozialhilfe, weshalb diese in vielen Fällen über kein Sozialhilfedossier verfügten. Hinzu komme, dass sich Sozialhilfebezug und Bezug von Mietzinsbeiträgen ausschliessen. Beziehe jemand Mietzinsbeiträge, habe sie oder er kein aktives Sozialhilfedossier mehr. Dienlich wäre die Einsicht einzig bei der Frage, ob sich die Sozialhilfe durch die Mietzinsbeiträge ablösen lässt. Sollte dies als Aufgabe des Sozialdiensts erachtet werden, hätte dieser aber ohnehin schon ein Einsichtsrecht in die Dossiers. Die Einsicht in die Steuerdaten sei des Weiteren insofern nicht zielführend, als dass sich alleine auf Basis der Steuerdaten kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge feststellen lässt.

Gegen den Antrag wurde aus den Reihen der Kommission vorgebracht, dass ein Einsichtsrecht in heikle Daten nicht offensiv vergeben werden sollte. Ferner sollten in einem Gesetz nur Dinge festgehalten werden, die unbedingt notwendig sind. Beim geforderten Einsichtsrecht sei dies nicht der Fall. Die Mietzinsbeiträge, so ein weiteres Argument, seien zudem eher mit der Prämienverbilligung und nicht mit der Sozialhilfe vergleichbar, weshalb auch nicht die gleichen Anforderungen gelten müssen.

Für den Antrag spreche, so die Befürworter, dass mit dem Einsichtsrecht in die genannten Dos-

siers eine einfache, wirkungsvolle Kontrolle der Anträge für Mietzinsbeiträge ermöglicht werde. Der Antrag wurde mit 9:4 Stimmen abgelehnt.

– *Antrag 2 «Alleinstehende auch als Beitragsberechtigte»*

Der zweite Antrag zielte auf eine Ausweitung der Anspruchsberechtigten auf Alleinstehende. Dazu wurde eine Ergänzung in § 3 Abs. 1 vorgeschlagen:

¹ *Beitragsberechtigt sind auf Gesuch hin Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen oder in Erstausbildung stehenden Kind und Alleinstehende.*

Der Antrag wurde damit begründet, dass teilweise auch Alleinstehende nicht in der Lage seien, für den Mietzins vollumfänglich selbst aufzukommen. Eine gezielte Unterstützung könnte diese Personen vor einem Abrutschen in die Sozialhilfe bewahren, womit nicht zuletzt Kosten in der Sozialhilfe eingespart werden könnten.

Dieser Antrag wurde sowohl von einer Kommissionsmehrheit als auch von der Verwaltung aus verschiedenen Gründen kritisch beurteilt. Erstens, so unterstrich die Verwaltung, sei Sinn und Zweck der Revision eine Entlastung der Familien, denn in Familien akzentuieren sich gewisse Problematiken: In vielen Haushalten werde zeitgleich mit der Geburt eines Kindes das Arbeitspensum zugunsten von Betreuungsaufgaben reduziert und das frei verfügbare Einkommen nehme ab. Deshalb sei die Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden im Bereich des Wohnens sinnvoll und zielführend. Diese finanziellen Belastungen zeigten sich bei Einzelpersonen oder Paareshaushalten ohne minderjährige Personen weniger stark. Als zweites wurde auf die unklare Definition des Begriffs «Alleinstehende» hingewiesen. Es sei unklar, wer zu dieser Bezugsgruppe gehöre. Und als dritter Punkt wurde betont, dass die Ergänzung eine extreme Erweiterung des potenziellen Kreises an Anspruchsberechtigten bedeuten würde. Grob geschätzt könnte diese zu einer Erhöhung von 200 % führen. Dementsprechend stark würden auch die Kosten steigen. Dies wiederum würde dazu führen, dass mit den Gemeinden ein neues Finanzierungsmodell ausgehandelt werden müsste.

In den Voten gegen den Antrag wurde aber auch ein gewisses Verständnis für das Anliegen zum Ausdruck gebracht. So schlug ein Kommissionsmitglied vor, die Möglichkeiten einer Ausweitung der Anspruchsberechtigten unabhängig von der vorliegenden Gesetzesänderung zu prüfen und die entsprechenden Kosten zu eruieren. An der aktuellen Vorlage sollten aber keine solch grossen Änderungen mehr vorgenommen werden. Die Vorlage sei zu wichtig, um die Zustimmung im Landrat zu gefährden.

Die Kommissionsminderheit liess sich von diesen Argumenten überzeugen und der Antrag wurde zurückgezogen.

Die zweite Lesung wurde ohne Änderungen abgeschlossen.

2.3.2 *Änderung Redaktionskommission*

Die Redaktionskommission schlug der Finanzkommission nach Rücksprache mit der Finanzdirektion eine Änderung in § 12 Abs. 1 vor:

¹ *Verweigert die antragstellende Person die Mitwirkung oder reicht sie die benötigten Unterlagen nicht oder unvollständig ein, ist auf den Antrag nicht einzutreten. ~~Bei Werden bei einer laufenden Unterstützung kann diese eingestellt werden.~~ Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen die eingeforderten Unterlagen nicht eingereicht, ist die Ausrichtung einzustellen.*

Der Änderungsvorschlag wurde damit begründet, dass die vorherige Formulierung von § 12 Abs. 1 die Folgen einer mangelnden Mitwirkung unterschiedlich regelte, je nachdem, ob es sich um einen Antrag («ist [...] nicht einzutreten») oder um eine laufende Ausrichtung («kann eingestellt werden») handelt. Eine unterschiedliche Handhabung ist aber laut Finanzdirektion nicht gewollt. Wenn z. B. bei einem laufenden Fall im Rahmen einer jährlichen Überprüfung die notwendigen Unterlagen nicht eingereicht werden, ist die Ausrichtung gemäss Finanzdirektion ebenfalls einzustellen – eine Weiterführung wäre ohne Prüfung widersprüchlich.

Die Finanzkommission zeigte sich mit dem Änderungsvorschlag der Redaktionskommission einverstanden.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

4. Durchführung einer Eintretensdebatte

://: Die Kommission hat einstimmig die Durchführung einer Eintretensdebatte im Landrat gemäss § 64 Abs. 1^{bis} der Geschäftsordnung beschlossen.

9.11.2022 / md, pw

Finanzkommission

Laura Grazioli, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (von der Kommission unveränderter Entwurf)
- Gesetzestext (von der Finanzkommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes und Umsetzung des Gegenvorschlags zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» – Durchführung der Vernehmlassung / Neue Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz – Durchführung der Anhörung

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
3. Das Postulat 2020/579: Ergänzungsleistung für betreutes Wohnen wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 106 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Familien und Alleinerziehende mit mindestens 1 im Haushalt lebenden Kind in bescheidenen finanziellen Verhältnissen haben Anspruch auf Entlastung von verhältnismässig zu hohen Mietzinsbelastungen.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Mietzinsbeiträge werden gewährt, wenn die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen.

² Leistungen nach diesem Gesetz können nur auf der Basis des Mietvertrags für den von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller selbst bewohnten Mietraum erfolgen.

2 Anspruchsvoraussetzungen

§ 3 Beitragsberechtigte

¹ Beitragsberechtigt sind auf Gesuch hin Familien und Alleinerziehende mit mindestens 1 im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen oder in Erstausbildung stehenden Kind.

² Beitragsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung oder mit einem Ausweis F oder S.

³ Beitragsberechtigt ist, wer seit mindestens 2 Jahren im Kanton Wohnsitz hat.

§ 4 Unterstützungseinheit

¹ Die massgebliche Unterstützungseinheit beinhaltet alle im gleichen Haushalt lebenden Personen, deren Einnahmen und anrechenbaren Vermögensanteile für die Berechnung des massgeblichen Einkommens berücksichtigt werden.

² Die Unterstützungseinheit umfasst neben der antragstellenden Person folgende im gleichen Haushalt lebenden Personen:

- a. die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner oder die Partnerin bzw. den Partner in eingetragener Partnerschaft;
- b. deren Partner oder Partnerin in einem gefestigten Konkubinat gemäss § 7a des Sozialhilfegesetzes vom 21. Juni 2001²⁾;
- c. deren Kinder.

§ 5 Höhe des Mietzinsbeitrags

¹ Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen der Jahresnettomiete einer Unterstützungseinheit und derjenigen Miete, welche die Mietzinsbelastung auf ein tragbares Mass reduziert.

² Das tragbare Mass der Mietzinsbelastung ist die Differenz zwischen dem massgeblichen Einkommen und den anerkannten Ausgaben.

³ Liegt der vertraglich geregelte Mietzins über der durch die Wohngemeinde festgelegten angemessenen Jahresnettomiete, die mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe, zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten, entspricht, gilt letztere als massgebender Mietzins für die Berechnung des Mietzinsbeitrags.

⁴ Die jährlich ausgerichteten Mietzinsbeiträge dürfen die Jahresnettomiete der Unterstützungseinheit nicht übersteigen und werden maximal bis zur festgelegten angemessenen Jahresnettomiete ausbezahlt.

⁵ Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Miethöhe reduziert. In diesem Fall kann ein schriftlicher Untermietvertrag eingefordert werden.

⁶ Der Regierungsrat legt den maximalen Mietzinsbeitrag im Verhältnis zur Jahresnettomiete fest.

§ 6 Einkommensgrenze

¹ Damit ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, darf das Jahresnettoeinkommen der Unterstützungseinheit die Einkommensgrenze nicht übersteigen. Diese wird berechnet aus:

- a. dem allgemeinen Lebensbedarf;
- b. den effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal der regionalen Durchschnittsprämien;
- c. der effektiven Jahresnettomiete bis maximal der angemessenen Jahresnettomiete zuzüglich 20 % der Nettomietkosten als Nebenkosten;
- d. den effektiven Kosten für familienexterne Kinderbetreuung.

² Der Regierungsrat legt die Mindesthöhe des allgemeinen Lebensbedarfs fest.

§ 7 Vermögensgrenze

¹ Damit ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, darf das Vermögen der Unterstützungseinheit die Vermögensgrenze nicht übersteigen.

² Der Regierungsrat legt die Mindesthöhe der Vermögensgrenze fest.

3 Berechnungsgrundlagen

§ 8 Massgebliches Einkommen

¹ Für die Berechnung des massgeblichen Einkommens wird das Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden und zur Unterstützungseinheit gehörenden Personen berücksichtigt.

² Falls die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bzw. die zur Unterstützungseinheit gehörenden Personen auf eine Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, obwohl dies zumutbar wäre, kann das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet werden.

³ Nicht für die Berechnung des massgeblichen Einkommens berücksichtigt werden:

- a. eine allfällige Hilflosenentschädigung;
- b. 20–40 % vom Lehrlingslohn.

⁴ Der Regierungsrat legt fest, in welchem Umfang das Einkommen berücksichtigt wird.

§ 9 Anerkannte Ausgaben

¹ Die anerkannten Ausgaben der Unterstützungseinheit setzen sich zusammen aus:

- a. den Aufwendungen für den allgemeinen Lebensbedarf;
- b. den effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, maximal bis zu den regionalen Durchschnittsprämien;

- c. den effektiven Kosten für familienexterne Kinderbetreuung;
- d. den AHV-Beiträgen für Nichterwerbstätige;
- e. sonstigen wiederkehrenden notwendigen Ausgaben.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere.

4 Vollzugsbestimmungen

§ 10 Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

² Sie regeln unter Berücksichtigung der Vorgaben dieses Gesetzes und der ausführenden Verordnung durch Reglement:

- a. die Höhe der maximalen Mietzinsbeiträge im Verhältnis zur Jahresnettomiete;
- b. die angemessene Jahresnettomiete, die mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert entspricht, zuzüglich 20 % der Nettomietkosten als Nebenkosten;
- c. die Einkommensgrenzen;
- d. die Vermögensgrenzen.

³ Die Gemeinden informieren ihre Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Möglichkeit des Bezugs von Mietzinsbeiträgen.

§ 11 Verfügung und Rechtsmittel

¹ Die Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten und Pflichten aufgrund dieses Gesetzes erfolgt in Form von Verfügungen.

² Erstinstanzliche Verfügungen der Gemeinden sind durch Einsprache anfechtbar.

§ 12 Mitwirkung

¹ Verweigert die antragstellende Person die Mitwirkung oder reicht sie die benötigten Unterlagen nicht oder unvollständig ein, ist auf den Antrag nicht einzutreten. Werden bei einer laufenden Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen die eingeforderten Unterlagen nicht eingereicht, ist die Ausrichtung einzustellen.

² Bezügerinnen und Bezüger von Mietzinsbeiträgen sind verpflichtet, den Vollzugsorganen jede Änderung einer für die grundsätzliche Bezugsberechtigung oder die Höhe der Bezüge erheblichen Tatsache innert 30 Tagen mitzuteilen.

§ 13 Rückerstattung

¹ Rechtmässig bezogene Mietzinsbeiträge sind grundsätzlich nicht rückerstattungspflichtig.

² Personen, die Mietzinsbeiträge bezogen haben, müssen diese in entsprechendem Umfang zurückerstatten, als ihnen nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter für den Beitragszeitraum zufließen.

³ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen erwirkt, hat die zu Unrecht bezogenen Mietzinsbeiträge zurückzuerstatten.

§ 14 Finanzierung

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für den Vollzug und die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge.

² Der Kanton beteiligt sich mit einem festgelegten Kantonsbeitrag an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen.

³ Der Kantonsbeitrag wird aufgrund der ausgerichteten Mietzinsbeiträge prozentual an die Gemeinden ausbezahlt.

⁴ Pro Gemeinde beträgt die Kantonsbeteiligung an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen maximal 50 %.

⁵ Nur Gemeinden mit genehmigten Reglementen erhalten Kantonsbeiträge.

⁶ Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen sowie eine Obergrenze des gesamten Kantonsbeitrags fest.

§ 15 Aufsicht

¹ Der Kanton überprüft die Gemeinden hinsichtlich des ordnungsgemässen und angemessenen Vollzugs dieses Gesetzes. Er kann in sämtliche Akten Einsicht nehmen und trifft gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen.

² Verweigern die Gemeinden die Einsicht in die Akten, können die Kantonsbeiträge eingestellt werden.

II.

Der Erlass SGS 833, Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15. Februar 1973 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

§ 13a (neu)

Betreutes Wohnen

¹ Solange in der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung das betreute Wohnen nicht geregelt ist, kann die Gemeinde Beiträge an das betreute Wohnen leisten.

² Anspruchsberechtigt sind Beziehende von Ergänzungsleistungen sowie Personen, welche bei einem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge hätten.

³ Die Gemeinde regelt die Voraussetzungen und den Umfang in einem Reglement. Sie orientiert sich dabei am Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 16. November 2017³⁾.

⁴ Zuständig für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung und die Vergütung ist die Gemeinde.

III.

Der Erlass SGS 844, Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997, wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Mikeler Knaack

die Landschreiberin: Heer Dietrich